



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Saatgesetzes 1997 i.d.g.F.

Sortenordnung (Sortengebührentarif 2009– SOR 2009)

Anpassung des Gebührentarifes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997 idgF.

Auf Grund des § 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 63/2002 idgF wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1** (1) Im Rahmen des 4. Teiles des SaatG 1997 (Sortenordnung) werden die Antragsgebühren und die Gebühren für die Wert- und Registerprüfung inklusive der Gebühren für die Vergleichsprüfung landwirtschaftlicher Arten in der Anlage festgesetzt.
- (2) Die in der Anlage festgesetzten Prüfgebühren für die Wertprüfung und die Registerprüfung sind für jeden Vegetationsablauf bis 31. Juli des Prüffjahres an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu entrichten. Die Gebühr für die Registerprüfung ist jedoch nur einmal zu entrichten, wenn bereits vollständige Prüfergebnisse vorliegen.
- § 2** (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach § 68 des Saatgutgesetzes 1997 werden in der Anlage festgesetzt.
- (2) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit in der Höhe von zumindest 62,13 Euro/Stunde berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist. Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen.
- (3) Sind Erledigungen im Zuge der der Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997 idgF notwendig, die nicht im SOR 2009 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit in der Höhe von 62,13 EURO/Stunde berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.
- (4) Reisekosten, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten anfallen und in der Anlage nicht angeführt sind, werden entsprechend der Reisegebührevorschrift 1955 des Bundes verrechnet.



(5) Wenn die Gebühren nicht ohne weiteres entrichtet werden, sind sie mit Bescheid vorzuschreiben.

(6) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

§ 3 Die Gebühren sind Einnahmen des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.

§ 4 (1) Werden bei Verfahren im Rahmen der Sortenordnung

1. fachlich befähigte Personen gemäß § 39 Abs. 1 SaatG 1997, die nicht Bundesbedienstete sind, oder
2. fachlich befähigte Personen geeigneter Rechtsträger gemäß § 39 Abs. 4 SaatG 1997 eingebunden, so erfolgt die Abgeltung für die Einbindung auf Grund der gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 festgesetzten Gebühren.

(2) Die Ausbezahlung der in Rechnung gestellten Beträge setzt die sachgemäße Erbringung der beauftragten Leistungen voraus. Bevorschußte Beträge für nicht erbrachte Leistungen sind dem Bundesamt für Ernährungssicherheit rückzuerstatten.

§ 5 Die Kosten der Probeeinsendung (Porto, Fracht, Zoll u. dgl.) sowie der Probezustellung (Zustellgebühren) gehen zu Lasten des Antragstellers oder des Verfügungsberechtigten.

§ 6 Der Gebührentarif tritt mit 01. Jänner 2009 in Kraft und ersetzt den Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997 zuletzt veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit mit 31.12.2007.

Anlage

SORTENORDNUNG 2009

Code-Nr.	Sortenordnung	Kurzbezeichnung	Grundgebühr €	Gebühr / Einheit €
1	Antrag auf Sortenzulassung			
13201	Landwirtschaftliche Arten	ANLA		206,76
13202	Gemüsearten	ANGA		121,05
13203	Vergleichsprüfung Landwirtschaftliche Arten	ANVG		21,43
13204	Jahresgebühr für die Listung der Sorten	JGSO		21,42
13205	Übernahme autorisierter Vorprüfungsergebnisse je Sorte und Jahr	ÜAVP		53,56
13206	Prüfbericht	PRÜB		53,56
13207	Verlängerungsgebühr	VLGB		374,95
13208	Eintragung als weiterer Erhaltungszüchter	EWEZ		107,12
13209	Mängelbehebungsverfahren im Zulassungsverfahren inkl. Stellungnahmen im Zuge von Einsprüchen: Grundgebühr inkl. einer angefallenen Arbeitsstunde; jede zusätzliche Arbeitsstunde	MÄBZ	59,99	59,99
13210	Antrag auf Aufnahme in OECD-Liste	AEOC		39,59
13211	Änderung des Züchters	AECU		39,59
13212	Änderung des Erhaltungszüchters	AEEZ		39,59



2	Registerprüfung (jährlich)			
13220	Getreide, Kartoffel, Beta-Rüben, Großsamige Leguminosen, Ölkürbis, Rübsen	REG1		374,95
13221	Körnermais	REG2		401,73
13222	Alle anderen Pflanzenarten	REG3		267,82
13223	Vorlaufende Registerprüfung bei dreijähriger Wertprüfung	REGV		53,56
13224	Bearbeitung bei Übernahme	REGÜ		107,12
13225	Barauslagen für Prüfbeauftragung	REGB		nach Aufwand
3	Wertprüfung (jährlich)			
13250	Sommergerste, Winterbraugerste, Winterweizen	WPG1		535,63
13251	Wintergerste, Winterroggen, Sommerweichweizen, Sommerdurum	WPG2		455,29
13252	Hafer, Sommerroggen, Triticale, Winterdurum, Dinkel	WPG3		374,95
13253	Körnermais	WPM4		455,29
13254	Öl- und Faserpflanzen	WPÖ5		455,29
13255	Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen im Hauptertragsjahr	WPF6		455,29
13256	Großsamige Leguminosen	WPL7		374,95
13257	Beta-Rüben	WPR8		589,20
13258	Kartoffel	WPK9		562,43
13259	Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen im Anlagejahr, Zwischenfrüchte	WPF10		348,17
13260	Sorten von Kulturarten, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA11		107,12
13261	Sonstige Pflanzenarten	WPS12		374,95
13262	Merkmale zusätzlich zu den Richtlinien für die Sortenprüfung	WPM13		gemäß Aufwand
4	Vergleichsprüfung (jährlich)			
13264	Sommergerste, Winterbraugerste, Winterweizen	VGG1		166,04
13265	Wintergerste, Winterroggen, Sommerweichweizen, Sommerdurum	VGG2		91,06
13266	Hafer, Sommerroggen, Triticale, Winterdurum, Dinkel	VGG3		75,00
13267	Körnermais, Silomais	VGM4		208,89
13268	Öl- und Faserpflanzen	VGÖ5		208,89
13269	Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen sowie Zwischenfrüchte	VGf6		91,06
13270	Großsamige Leguminosen	VGL7		112,48
13271	Beta-Rüben	VGR8		321,38
13272	Kartoffel	VGK9		117,84
5	Autorisierung			
13300	Erstautorisierung für die Sortenwertprüfung inkl. Audit und Bescheid	EAUT		1.092,70
13301	Überwachung und Verlängerung der Autorisierung inkl. Überwachungsaudit und Gutachten zur Verlängerung der Autorisierung	VAUT		1.092,70



13302	Erstautorisierung der für die Sortenwertprüfung (inkl. Bonituren) verantwortlichen Person	EPER		92,13
13303	Verlängerung der Autorisierung der für die Sortenwertprüfung (inkl. Bonituren) verantwortlichen Person	VPER		92,13
13304	Schulung für eine Person im Rahmen der Autorisierung der Sortenwertprüfung	SPER		46,06
6	Mängel			
13320	Mängelbehebungsverfahren im Autorisierungsverfahren Grundgebühr inkl. einer angefallenen Arbeitsstunde; jede zusätzliche Arbeitsstunde	MÄBA		59,99